

STATUTEN

Flugplatzgenossenschaft Münster

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Flugplatzgenossenschaft Münster

konstituiert sich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Sitz der Genossenschaft ist Münster VS.

II. Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe und im Interesse der Genossenschafter den Flugplatzes Münster als verantwortliche Flugplatzhalterin und organisiert auch die Segelfluglager.

Sie tätigt alle damit direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte. Insbesondere kann sie auch Immobilien oder Land erwerben, den Flugbetrieb auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen oder jemanden damit beauftragen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen der Genossenschaft fördert und unterstützt. Insbesondere können auch Gemeinden, Gesellschaften und ähnliche Institutionen die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch die Verwaltung.

Als Mitglied der Genossenschaft kann nur aufgenommen werden, wer mindestens einen Genossenschaftsanteil von 500.- sFr. von der Genossenschaft erworben oder durch Erbgang übernommen hat. Die Verwaltung ist befugt, die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Begründung abzulehnen.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Mitglied nur mit dem vollen Betrag der von ihm gezeichneten Anteile und eine Nachschusspflicht entfällt.

Art. 6

Das Mitglied verpflichtet sich, das geltende Betriebsreglement einzuhalten und die Anweisungen der Flugplatzleitung zu befolgen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt am Schluss des Geschäftsjahres

- a durch Austritt, der sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss und frühestens per 31.12. 2003 erfolgen kann.
- b durch Ausschluss
- c durch Tod eines Genossenschafters (Erbübertragung möglich, vgl. Art. 4) beziehungsweise Auflösung einer juristischen Person.

Art. 8

Die Genossenschaft kann auf Antrag der Verwaltung ein Mitglied ausschliessen:

- a wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt
- b wenn es seinen Pflichten als Genossenschafter trotz zweimaliger Mahnung innert sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Dagegen werden ihnen die einbezahlten Anteile zu 50% des Bilanzwertes des Austrittsjahres, ohne Berücksichtigung von Reserven und Rückstellungen, und maximal zum Nominalwert, zurückbezahlt.

Eine Ausbezahlung erfolgt frühestens im Bilanzjahre 2003.

Die Auszahlung kann bis zu drei Jahre aufgeschoben werden.

IV. Finanzen

Art. 10

Die Genossenschaft verfolgt ihren Zweck, neben den Einsatz und Engagement ihrer Mitglieder, mit dem Einsatz ihres Kapitals und ihrer Erträge. Zur Sicherung des langfristigen Erhalts des Flugplatzes bildet sie entsprechende Reserven.

Art. 11

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der Nennwerte der ausgegebenen Anteilszertifikate. Sie dienen nur als Beweisurkunde.

Die Genossenschaftsanteile lauten auf den Namen des Genossenschafters. Jeder Genossenschafter kann eine beliebige Anzahl davon übernehmen.

Art. 12

Die Einzahlung der Genossenschaftsanteile ist innert 30 Tagen nach der Aufforderung durch die Verwaltung zu leisten.

V. Organe der Genossenschaft

Art. 13

Organe der Genossenschaft sind:

- a die Generalversammlung
- b die Verwaltung
- c die Kontrollstelle

Art. 14

Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft wird alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Sie ist von der Verwaltung einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit stattfinden. Sie sind von der Verwaltung einzuberufen, wenn es diese oder die Kontrollstelle als nötig erachtet, oder wenn es von mindestens 10% der Genossenschafter unter Angabe der Traktanden verlangt wird.

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben. Vorgesehene Statuten-Änderungen müssen im wesentlichen Inhalt mitgeteilt werden.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a Wahl, allenfalls Abberufung der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle
- b Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses, Entlastung der Verwaltung
- c Änderung der Statuten
- d Jahresbudget und Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, die Fr. 25'000.- übersteigen
- e Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- f Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Pflichten der Mitglieder (Jahresbeitrag, Arbeitsleistung)

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Jeder Genossenschafter kann ein anderes Mitglied mit dessen schriftlicher Vollmacht vertreten.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Die Verwaltung:

Die Verwaltung besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, davon

- a einem Präsidenten

Die Verwaltung konstituiert sich selber.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder müssen Genossenschafter sein.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie regelt die Art der Ausübung der Verwaltung in einem Geschäftsreglement.

Die Verwaltung besorgt die gesamte Geschäftsführung der Genossenschaft, ausgenommen Geschäfte, die der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

Die Kontrollstelle:

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Kontrollstelle. Als Revisor ist auch ein Nichtmitglied wählbar. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Dem Revisor stehen die gesetzlichen Pflichten und Rechte gemäss OR Art. 907 - 909 zu.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Art. 17

Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so bezeichnet die Generalversammlung die Liquidatoren.

Allfällig übrigbleibende Aktiven sollen in folgender Priorität verwendet werden:

1. Nachfolgeorganisation mit vergleichbarer Zielsetzung (Betrieb des Flugplatzes Münster) gemäss dem Entscheid der Generalversammlung.
2. Organisation mit ähnlicher Zielsetzung innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung gemäss dem Entscheid des Aero-Clubs der Schweiz.
3. Falls innert 5 Jahren keine entsprechende Verwendung gefunden werden kann, erfolgt die Auszahlung an die Genossenschafter.

VII. Übrige Bestimmungen

Art. 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 19

Einberufungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Genossenschaft.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Diese Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

Münster, den 31. März 2001

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

Markus Kummer

Hansi Zeiter

Die Gründer

Fritz Grogg

Martin Imsand

Jörg Zumoberhaus

Hans Keller (Gde. Münster)

Karl Wigert

Sepp Zeiter

Alfred Kormann

Peter von Burg

Katharina Schafroth

Hans Peter Amann